## **Informationsblatt**

## zur

## <u>Allgemeinverfügung</u>

des Landkreises Sächsisch Schweiz-Osterzgebirge zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen auf dem Gebiet des Landkreises Sächsisch Schweiz-Osterzgebirge

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Informationsblatt zu oben genannten Allgemeinverfügung soll zur weiteren Erläuterung dienen und eventuell auftretende Fragen beantworten.

- Das Verbot gilt für öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 100
  Personen in geschlossen Räumen.
  Öffentliche und private Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 50 Personen sind lediglich anzuzeigen. Den Veranstaltern wird geraten eine Teilnehmerliste zu führen, um im möglichen Ausbruchsfall des Corona-Virus unter den Teilnehmern die Ermittlung der Kontaktpersonen zu erleichtern.
- 2. **Freiluftveranstaltungen** sind vom Verbot ebenfalls **nicht betroffen**. Dazu zählen zum Beispiel Fußballspiele, Konzerte im Freien oder Märkte.
- 3. **Ausnahmen** vom Verbot von öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bilden Veranstaltungen, die zur **allgemeinen Sicherheit und Ordnung** beitragen.

Beispiele hierfür sind:

- Informationsveranstaltungen zur Verhütung von Infektionsveranstaltungen
- Sitzungen von Gremien der öffentlichen Verwaltung
- Gemeinderats-, Stadtratssitzungen
- Gottesdienste.

Die oben genannten Aufzählungen sind nicht vollständig, die Vorschriften gelten auch für ähnliche Veranstaltungen. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir um die **Einhaltung aller allgemeinen Hygienevorschriften** und appellieren nochmals an die Vernunft jedes Einzelnen.

Das Verbot gilt auch für bereits infolge der Allgemeinverfügung vom 04.03.2020 angezeigte und ggf. mit Auflagen beschiedene Veranstaltungen, die die unter 1. genannten Kriterien erfüllen.

Wir bedanken und für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe. Für Fragen stehen Ihnen unsere Bürgertelefone unter 03501 515-1166, -1177 und -1188 zur Verfügung.

Verwaltungsstab des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge